

§ 23. Von dem Tode eines Abgeordneten und von jedem Vorgange, durch den ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert, haben die in § 15 des Gesetzes genannten Behörden des Wohnortes Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 24. Für den Fall der Ablehnung einer Wahl hat der Kommissar sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Die Bestimmungen in § 36 des Gesetzes finden Anwendung.

In § 38  
des Gesetzes.

§ 25. Die allgemeinen Bestimmungen für die Berechnung der den Wahlkommissaren für die Landtags- und Reichstagswahlen erwachsenden Auslagen vom 15. November 1889 (abgedruckt im G.- u. V.-Bl. vom Jahre 1896 S. 213 ff.) bleiben in Kraft.

§ 26. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 10. Oktober 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 141 ff.) tritt außer Kraft.

Dresden, am 7. Mai 1909.

## Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Reichelt.